

# Satzung

## über den Kostenersatz und Entgelterhebung bei Einsätzen der Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

### - Feuerwehrsatzung -

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 10. Oktober 2001 GVBl. I/01, S. 154, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001, GVBl. I/01 S. 298, Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 GVBl. I/03 S. 172, 174, zuletzt geändert durch Art. 6 des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dez. 2003, GVBl. I/03, S. 294, 298 und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- u. Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 27.09.04 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) unterhält als Aufgabenträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und zur örtlichen Hilfeleistung entsprechend § 3 des BbgBKG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.

#### § 2

Die Aufgaben der Feuerwehr nach dem BbgBKG sind u.a.:

Die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen:

1. bei Hilfeleistungen (in einem integrierten Hilfeleistungssystem);
2. bei Brandgefahren – (Bekämpfung von Schadensfeuer);
3. bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen sowie
4. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen und ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden;
5. Wahrnehmung des vorbeugenden Brandschutzes;
6. Gestaltung und Durchführung von Brandsicherheitswachen, Brandwachen.  
Sonstige Hilfe- und Dienstleistungen erbringt die Feuerwehr nur nach vorheriger Vereinbarung. Ein Rechtsanspruch auf derartige Hilfe- oder Dienstleistungen besteht nicht.

Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet der Löschgruppenführer bzw. dessen Stellvertreter (Einsatzleiter vor Ort an der Einsatzstelle) nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis des Vorgesetzten bleibt dabei unberührt.

### § 3

1. Die Leistungen der Feuerwehr gemäß § 2 sind unentgeltlich.
2. Die Gemeinde Groß Kreuz verlangt Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) sowie für den Einsatz von Feuerwehren anderer Gemeinden, die auf Anforderung der Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) Hilfe leisten:
  - 2.1. vom Verursacher, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
  - 2.2. vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde;
  - 2.3. vom Verantwortlichen für den Eintritt einer sonstigen Gefährdung;
  - 2.4. vom Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn er für die Gefahr oder den Schaden beim Transport von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes verantwortlich ist;
  - 2.5. vom Veranstalter nach § 34 oder Verpflichteten nach § 35 BbgBKG, wenn er die geforderte Auflagen (Stellung von Brandsicherheitswachen bzw. Brandwachen) nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder erfüllen kann oder dafür Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) in Anspruch nimmt, sie anfordert oder in seinem Auftrag anfordern lässt.
  - 2.6. von demjenigen, der ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist;
  - 2.7. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Gebäudes, wenn aus diesem Wasser entfernt wurde;
  - 2.8. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken und baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- und Explosionsgefährdung, von denen Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, wenn sie nicht:
    - die erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereitstellen, unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung sorgen,
    - die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser über den Grundschutz hinaus, Sonderlöschmittel und andere notwendige Materialien garantieren,
    - die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen getroffen haben (Alarm- und Gefahrenpläne, Übungen, telefonische Notverbindungen).

- 2.9. von demjenigen, der wider besseren Wissens oder grob fahrlässig die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert oder eine Brandmeldeanlage betreibt und diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

#### **§ 4**

Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen sowie aus der Kostensatzung. Die Kostensatzung ist Bestandteil dieser Satzung.

1. In den verschiedenen Stundensätzen für Fahrzeuge sind die Kosten für Kraftstoffe, Öl sowie die zum Fahrzeuge gehörenden Geräte enthalten, mit Ausnahme der im Punkt 2 gesondert aufgeführten Geräte (z.B. Atemschutzgeräte, Löschmittel, Notstromaggregat, Sägen (wenn sie gesondert eingesetzt werden).
2. Zusätzlich zum Kostentarif sind die Kosten für die Entsorgung von Schadstoffen, kontaminierte Feuerwehrausrüstungen und für Wiederbeschaffung unbrauchbarer Ausrüstung zu erstatten.
3. Der Kostenersatz von zusätzlich angeforderten Feuerwehren richtet sich nach den Kosten, die der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) von den angeforderten Feuerwehren in Rechnung gestellt werden.

#### **§ 5**

1. Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache / dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
2. Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

Der Kostenersatz wird per Kostenersatzbescheid erhoben. Er ist mit Bekanntmachung des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe zu zahlen.

#### **§ 7**

Für die Erhebung von Entgelten gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung entsprechend. Die Entgelte werden durch Rechnung erhoben. Mit Erhalt der Rechnung sind sie fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

## **§ 8**

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, wenn diese nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 9**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelte für Einsätze der FFW des Amtes Emster/Havel vom 08.02.95 sowie die Satzung über gebührenpflichtige Leistungen der FFW des Amtes Groß Kreutz vom 01.04.95 außer Kraft.

Kalsow  
Bürgermeister

## Kostentarif

### zur Satzung über den Kosteneinsatz und die Entgelterhebung bei Einsätzen der Feuerwehr der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) (Feuerwehrsatzung)

Die nachfolgend angegebenen Beiträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben- auf eine angefangene Stunde Benutzungsdauer.

Die Gebühren beziehen sich auf das Fahrzeug inklusive der notwendigen Besatzung.

Bei Fahrzeugeinsätzen ist die Benutzung eingebauter bzw. beladener Technik mit enthalten.

### Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

#### 1. Fahrzeuge

	Preis/Stunde (in €)
1.1. Einsatzleitwagen (ELW)	300,00
1.2. Löschfahrzeug (LF16)	350,00
1.3. Löschfahrzeug (LF 8)	340,00
1.4. Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	360,00
1.5. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	290,00
1.6. Rüstwagen (RW 2)	390,00
1.7. Mannschaftstransportwagen (MTW)	300,00
1.8. Feuerwehrranhänger (STA, TSA)	180,00

#### 2. Geräte Ausrüstung

	Grundkosten erste Stunde (€)	jede weitere angefangene Stunde (€)
2.1. Druckbelüfter	69,02	15,85
2.2. Tragkraftspritze	24,54	11,25
2.3. Notstromaggregat	12,78	6,14
2.4. Sonderpumpe (ex-geschützt)	10,74	4,09
2.5. Motorsäge	10,74	4,09
2.6. Kübelspritze	7,67	2,56
2.7. Tauchpumpe	10,23	3,58
2.8. Atemschutzgerät	34,77	10,23
2.9. Schlauchpumpe	26,59	13,29
2.10. Auffangbehälter aus EFK mit Deckel 100 l	11,76	5,11
2.11. Druckschlauch B	18,41	2,56
2.12. Druckschlauch C	16,87	1,02
2.13. Saugschlauch	8,18	1,53
2.14. Strahlrohr	6,14	2,56

### 3. Verbrauchsmaterialien

3.1. Ölbindemittel (fest) incl. Entsorgung	1,00 € / kg
3.2. Schaummittel incl. Entsorgung	1,50 € / kg
3.3. Flieslappen, Gebinde	0,75 € / Stk.
3.4. Kunststoffsäcke	1,28 € / Stk.
3.5. Pressluft je Füllung	5,11 €
3.6. Sand (je Sack)	2,56 €
3.7. Einweganzug	8,69 €

### 4. Festpreise

4.1. vorsätzliche bzw. grobfahrlässige Alarmierung	
4.1.1. Löschzug komplett	pauschal 250,00 €
4.1.2. Beim Einsatz einzelner Fahrzeuge werden Stundensätze nach Pkt. 1 erhoben.	
4.1.3. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	250,00 €
4.1.4. Öffnen von Türen	51,13 €
(zuzüglich Wiederbeschaffungspreise (Einbau) von neuen Schlössern.)	

### 5. Ausleihgebühren

#### Euro / Stunde

5.1. Geräte mit Motorantrieb	
5.1.1. E-Tauchpumpe	15,00
5.1.2. TS 8	20,00
5.1.3. Lenzpumpe	10,00
5.1.4. Kettensäge	10,00
5.1.5. Trennschleifer	10,00
5.1.6. Notstromaggregat	15,00
5.1.7. Kettensägekette	20,00 /Tag
5.2. Sonstige Geräte	
5.2.1. Druckschlauch	15,00 / Tag
5.2.2. Saugschlauch	10,00 / Tag
5.2.3. wasserführende Armaturen	10,00 / Tag
5.2.4. Wasserstrahlpumpe	8,00 / Std.
5.3. Einsatzkräfte / Brandsicherheitswachen	
5.3.1. sonstige Kameraden (m.D.)	15,34 € / Std.
5.3.2. ausgebildete Kameraden (g.D.)	19,43 € / Std.
5.4. Sonstige Leistungen , besonderer Nachweis erforderlich	

